

Raumplanung Steiermark



Leitfaden

Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung

→ Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung,
Referat Bau- und Raumordnung



Das Land
Steiermark



Der Leitfaden steht am Raumplanungsserver unter
<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/ziel/61637891/DE/>
zur Verfügung.

Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7, A-8010 Graz
www.raumplanung.steiermark.at

Auftraggeber / für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Liliane Pistotnig / Abt. 13
DI Michael Redik / Abt. 13

Externe Unterstützung:

DI Thomas Kucher, Mag. Nadja Merkač, DI Dr. Daniel Bogner, Mag. Anna Leitmeier
eb&tp Umweltbüro GmbH
Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt
www.umweltbuero.at

DI Brigitte Grießer
freiland Umweltconsulting ZT GmbH
Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz
www.freiland.at

Satz, Layout, Fotos:

eb&tp Umweltbüro GmbH
www.umweltbuero.at

Klagenfurt und Graz, September 2012



Inhalt

1. Ausgangssituation.....	4
2. Zielgruppe.....	4
Teil A: GRUNDLAGEN.....	5
3. Die Alpenkonvention.....	5
3.1 Aufbau und Inhalt.....	5
3.2 Rechtliche Umsetzung.....	5
3.3 Geltungsbereich in der Steiermark.....	6
4. Alpenkonvention und örtliche Raumplanung.....	9
Teil B: UMWELTZIELE UND ANLEITUNG ZUR CHECKLISTE.....	11
5. Programmatische Ziele im Geltungsbereich der örtlichen Raumplanung.....	11
6. Anwendungsfälle für die Checkliste.....	12
Teil C: CHECKLISTE.....	18
7. Sekundärliteratur zur Alpenkonvention.....	21



1. Ausgangssituation

Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen. Es wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 in Kraft. 77% der Steirischen Landesfläche liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u.a. auch für die örtliche Raumplanung relevant sind. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotential. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben.

Der vorliegende Leitfaden gibt **Hilfestellung für die Anwendung der Zielbestimmungen der Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung** und hier primär bei der Durchführung von **Umwelterheblichkeitsprüfungen (UEP) und Umweltprüfungen (UP)** nach StROG §4. Er soll auch die Bedeutung der Alpenkonvention als völkerrechtlicher Vertrag im Bereich der örtlichen Raumplanung unterstreichen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Leitfadens und der Checkliste sind in erster Linie Raumplaner und Planungsbehörden (Gemeinden) bei der Erstellung bzw. Änderung von Plänen und Programmen der örtlichen Raumplanung. Das Ausfüllen der Checkliste soll einerseits einen Überblick über die relevanten Zielbestimmungen der Alpenkonvention geben und andererseits eine Kontrolle über die Einhaltung dieser Ziele ermöglichen. Die prüfende Behörde (Landesregierung) hat mit der ausgefüllten Checkliste eine kompakte und einheitliche Unterlage, mit dessen Hilfe sie das Einhalten der

Die Akteure der örtlichen Raumplanung – Raumplaner und Planungsbehörde (Gemeinde) – sollen mit Hilfe einer Checkliste kompakt und übersichtlich Zugang zu allen für sie relevanten Umweltzielen der Alpenkonvention bekommen und somit informiert sein, welche Ziele bei den Planungen zu berücksichtigen sind. Die Checkliste ist eine standardisierte Beurteilungsmethode, die einerseits den Bearbeitungsaufwand minimiert und andererseits nachvollziehbare und miteinander vergleichbare Ergebnisse liefert und somit eine transparente Entscheidungsfindung ermöglicht.

Der Leitfaden ist in drei Teile gegliedert:

Teil A: Grundlagen und Hintergrundinformationen zur Alpenkonvention und zu relevanten Gesetzen und Instrumenten der örtlichen Raumplanung in der Steiermark

Teil B: Eine Anleitung zur Verwendung der Checkliste – dem Arbeitsinstrument des vorliegenden Leitfadens

Teil C: Die Checkliste, welche alle unmittelbar anwendbaren Umweltziele in der Zuständigkeit der örtlichen Raumplanung enthält.

Zielsetzungen der Alpenkonvention bewerten und überprüfen kann.

Der Leitfaden ist in jenen Gemeinden der Steiermark anzuwenden, die im Geltungsbereich der Alpenkonvention liegen (siehe Kap. 3.3). Er kommt primär bei der Bearbeitung von Umwelterheblichkeitsprüfungen (UEP) bzw. Umweltprüfungen (UP) nach StROG §4 (konkrete Anwendungsbereiche siehe Kap.6) zur Anwendung.



Teil A: GRUNDLAGEN

3. Die Alpenkonvention

3.1 Aufbau und Inhalt

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zwischen den Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union. Sie besteht aus einem Rahmenvertrag und 8 Durchführungsprotokollen. Die Vertragspartner haben sich unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen und zur umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen verpflichtet. Die Konvention legt ferner großes Augenmerk auf die Sicherung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der einheimischen Bevölkerung in den Unterzeichnerstaaten. Weiters besteht eine Vereinbarung zur verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Alpenraum. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Kompetenzbereich jene Akte zu setzen, die zur Erfüllung eines für die Republik Österreich verbindlichen völkerrechtlichen Vertrages erforderlich sind.

In Artikel 2 der Alpenkonvention werden insgesamt 12 Bereiche (Fachbereiche Bevölkerung und Kultur, Raumplanung, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus und Freizeit, Verkehr, Energie, Abfallwirtschaft) genannt, in denen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Konvention angeführt sind.

Für 8 dieser Fachbereiche wurden eigene Durchführungsprotokolle verfasst:

- Berglandwirtschaft
- Bergwald
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Raumplanung
- Tourismus und Freizeit
- Verkehr
- Bodenschutz
- Energie

Im November 2006 wurden im Rahmen der IX. Alpenkonferenz in Alpbach zwei politische Musterdeklarationen zu folgenden Themen verabschiedet:

- Bevölkerung und Verkehr
- Klimawandel

3.2 Rechtliche Umsetzung

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind beide eigenständige völkerrechtlich verbindliche Staatsverträge. Die Protokolle sind am 18.12.2002 für Österreich in Kraft getreten. Seitdem sind sie somit rechtsverbindlich. Im Zuge des innerösterreichischen parlamentarischen Umsetzungsverfahrens wurde beschlossen, dass, soweit die Zielvorgaben inhaltlich hinreichend bestimmt sind, diese unmittelbar wirksam werden. Die Durchführungsprotokolle sind somit auch ohne weitere gesetzliche Umsetzung von den Vollzugsorganen unmittelbar anzuwenden.

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention enthalten zum einen sehr konkrete und zum anderen sehr allgemein formulierte Zielbestimmungen. Sie können in „Zielbestimmungen und Grundverpflichtungen“, „Allgemeine Maßnahmen“ und „Spezifische Maßnahmen“ gegliedert werden. Die Zielbestimmungen, Grundverpflichtungen und allgemeinen Maßnahmen sind großteils Grundsätze, die in den spezifischen Maßnahmen präzisiert und konkretisiert werden.

Hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit können sie in drei Gruppen eingeteilt werden:

1. Bestimmungen, die **unmittelbar anwendbar** sind und von rechtsanwendenden Vollzugsorganen und Behörden ohne Transformation und Modifikation zur Anwendung gebracht werden.
2. Aufträge, die darauf abzielen, **legistische Neuerungen bzw. Anpassungen** in Gesetzen und Verordnungen zu bewirken.



3. Bestimmungen mit eher **deklaratorischem bzw. programmatischem Charakter**, die aber dennoch als Argumentations-, Auslegungs- und Begründungshilfe durch die Behörde zu berücksichtigen sind.

Die Checkliste beinhaltet nur jene Zielbestimmungen, die unmittelbar anwendbar sind. Bestimmungen, die auf legislative Neuerungen und Anpassungen abzielen, liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Raumplanung. Zielbestimmungen mit deklaratorischem Charakter sind als politische Zielbestimmung und als Maßstab für allfällige Interessensabwägungen heranzuziehen. Sie sind in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen und werden in Kap. 5 angeführt.

3.3 Geltungsbereich in der Steiermark

Knapp 65% der österreichischen Staatsfläche liegt im Anwendungsbereich der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. 77% der Fläche der Steiermark ist Konventionsgebiet. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgt in Österreich über die Gemeindegrenzen - im gesamten Gemeindegebiet (auch in den Tälern) ist die Konvention wirksam. Zu Missverständnissen führt auch oft die Bezeichnung „Bergwald“ - mit diesem Begriff werden alle Wälder innerhalb des Anwendungsbereichs angesprochen. In folgenden steirischen Gemeinden gelten die Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle:

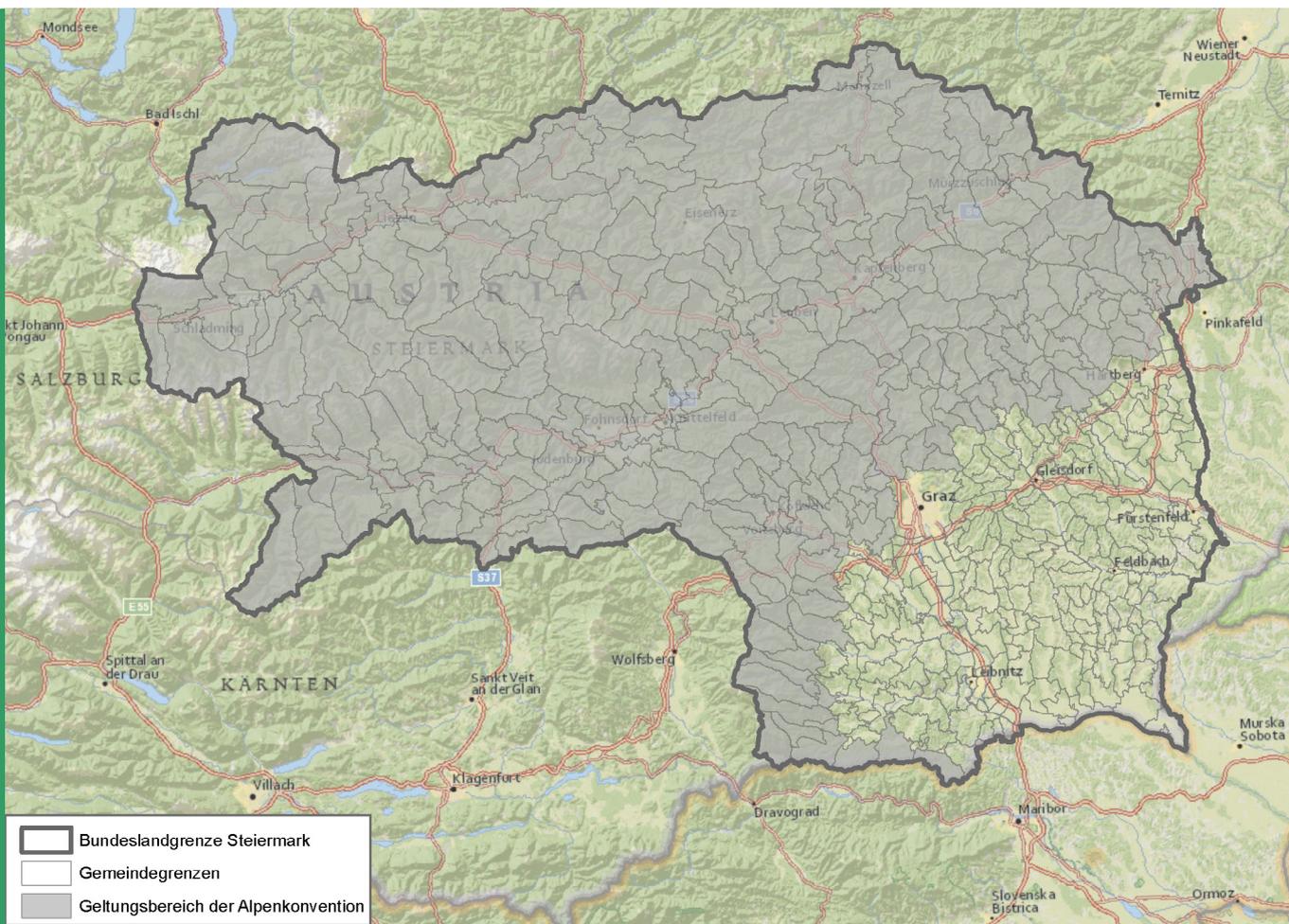


Abbildung 1: Gemeinden im Geltungsbereich der Alpenkonvention (Quelle: Gemeindegrenzen: GIS Steiermark, Kartenhintergrund: National Geographic Basemap)



Tabelle 1: Gemeinden im Geltungsbereich der Alpenkonvention

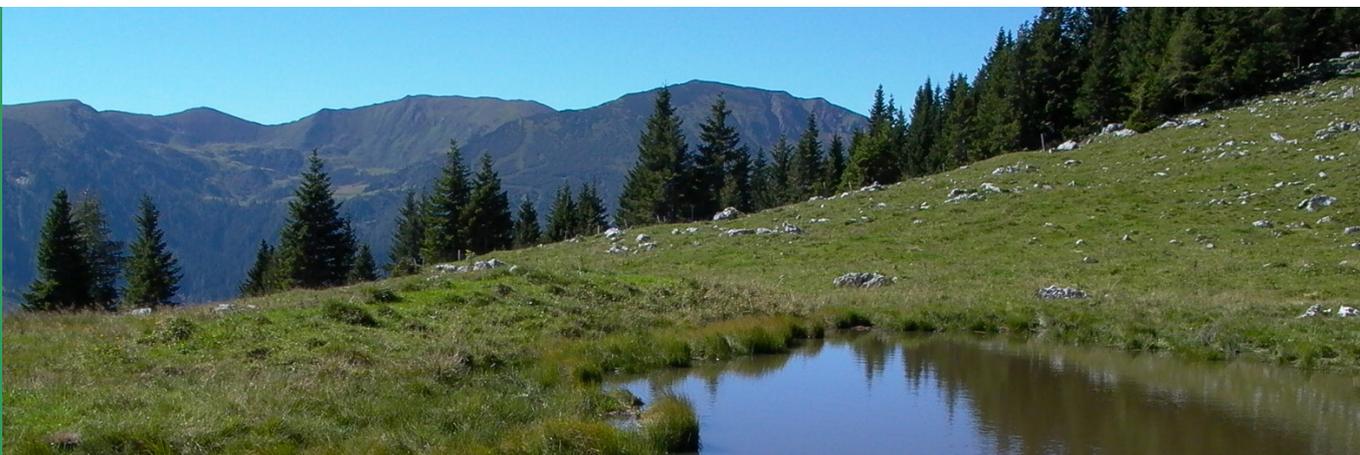
Bezirk Bruck an der Mur	Bezirk Graz-Umgebung	Bezirk Leoben	Bezirk Liezen
Aflenz Kurort Aflenz Land Breitenau am Hochlantsch Bruck an der Mur Etmühl Frauenberg Gußwerk Halltal Kapfenberg Mariazell Oberaich Parschlug Pernegg an der Mur Sankt Ilgen Sankt Katharein an der Laming Sankt Lorenzen im Mürztal Sankt Marein im Mürztal Sankt Sebastian Thörl Tragöß Turnau	Rothleiten Sankt Bartholomä Sankt Oswald bei Plankenwarth Sankt Radegund bei Graz Schrems bei Frohnleiten Semriach Stattegg Stiwoll Thal Tulwitz Tyrnau Übelbach Weinitzen	Eisenerz Gai Hafning bei Trofaiach Hieflau Kalwang Kammern im Liesingtal Kraubath an der Mur Leoben Mautern in der Steiermark Niklasdorf Proleb Radmer Sankt Michael in Obersteiermark Sankt Peter-Freienstein Sankt Stefan ob Leoben Traboch Trofaiach Vorderberg Wald am Schoberpaß	Pürgg-Trautenfels Ramsau am Dachstein Rohrmoos-Untertal Rottenmann Sankt Gallen Sankt Martin am Grimming Sankt Nikolai im Sölkta Schladming Selzthal Stainach Tauplitz Treglwang Trieben Weißbach an der Enns Weißbach bei Liezen Weng im Gesäuse Wildalpen Wörschach
	Bezirk Hartberg		Bezirk Murau
Bezirk Deutschlandsberg	Dechantskirchen Friedberg Grafendorf bei Hartberg Greinbach Eichberg Mönichwald Pinggau Pöllau Pöllauberg Puchegg Rabenwald Riegersberg Rohrbach an der Lafnitz Saifen-Boden Sankt Jakob im Walde Sankt Lorenzen am Wechsel Schachen bei Vorau Schäffern Schlag bei Thalberg Schönegg bei Pöllau Sonnhofen Stambach Stubenberg Vornholz Vornholz Waldbach Wenigzell	Bezirk Liezen	Dürnstein in der Steiermark Frojach-Katsch Krakaudorf Krakauhintermühlen Krakauschatten Kulm am Zirbitz Laßnitz bei Murau Mariahof Mühlen Murau Neumarkt in Steiermark Niederwölz Oberwölz Stadt Oberwölz Umgebung Perchau am Sattel Predlitz-Turrach Ranten Rinegg Sankt Blasen Sankt Georgen ob Murau Sankt Lambrecht Sankt Lorenzen bei Scheifling Sankt Marein bei Neumarkt Sankt Peter am Kammersberg St. Ruprecht-Falkendorf Scheifling Schöder Schönberg-Lachtal Stadl an der Mur Stolzalpe Teufenbach Triebendorf Winklern bei Oberwölz Zeutschach
	Bezirk Leibnitz	Admont Aich Aigen im Ennstal Altaussee Altenmarkt bei Sankt Gallen Ardning Bad Aussee Donnersbach Donnersbachwald Gaishorn am See Gams bei Hieflau Gössenberg Gröbming Großsölk Grundlsee Hall Haus Irdning Johnsbach Kleinsölk Landl Lassing Liezen Michaelerberg Mitterberg Bad Mitterndorf Niederöblarn Öblarn Oppenberg Palfau Pichl-Preunegg Pichl-Kainisch Pruggern	
Bezirk Graz-Umgebung			
Attendorf Deutschfeistritz Eisbach Frohnleiten Gratkorn Gratwein Großstübing Gschneid Hitzendorf Judendorf-Straßengel Peggau Röthelstein Rohrbach-Steinberg			



Bezirk Murtal	Bezirk Murtal	Bezirk Voitsberg	Bezirk Weiz
Apfelberg Feistritz bei Knittelfeld Flatschach Gaal Großlobming Kleinlobming Knittelfeld Kobenz Rachau Sankt Lorenzen bei Knittelfeld Sankt Marein bei Knittelfeld Sankt Margarethen bei Knittelfeld Seckau Spielberg Amering Bretstein Eppenstein Fohnsdorf Hohentauern Judenburg Sankt Wolfgang-Kienberg Sankt Anna am Lavantegg Maria Buch-Feistritz Obdach Oberkurzheim Oberweg Oberzeiring Pöls	Pusterwald Reifling Reisstraße Sankt Georgen ob Judenburg Sankt Johann am Tauern Sankt Oswald-Möderbrugg Sankt Peter ob Judenburg Unzmarkt-Frauenburg Weißkirchen in Steiermark Zeltweg Bezirk Mürzzuschlag Allerheiligen im Mürztal Altenberg an der Rax Ganz Kapellen Kindberg Krieglach Langenwang Mitterdorf im Mürztal Mürzhofen Mürzsteg Mürzzuschlag Neuberg an der Mürz Spital am Semmering Stanz im Mürztal Veitsch Wartberg im Mürztal	Bärnbach Edelschrott Gallmannsegg Geistthal Gößnitz Graden Hirscheegg Kainach bei Voitsberg Köflach Kohlschwarz Krottendorf-Gaisfeld Ligist Maria Lankowitz Modriach Pack Piberegg Rosental an der Kainach Salla Sankt Johann-Köppling Sankt Martin am Wöllmißberg Södingberg Stallhofen Voitsberg	Anger Arzberg Baierdorf bei Anger Birkfeld Feistritz bei Anger Fischbach Fladnitz an der Teichalm Floing Gasen Gschaid bei Birkfeld Gutenberg an der Raabklamm Haslau bei Birkfeld Hohenau an der Raab Koglhof Mortantsch Naas Naintsch Neudorf bei Passail Passail Puch bei Weiz Ratten Sankt Kathrein am Hauenstein Sankt Kathrein am Offenegg Stenzengreith Strallegg Thannhausen Waisenegg

Die beiden Gemeinden *Miesenbach bei Birkfeld* und *Rettenegg* im Bezirk Weiz sind im Gesetzestext zur Abgrenzung des Konventionsgebietes im BGBl. 477/1995 („Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“) nicht angeführt. Aus geographischer Sicht liegen sie jedoch mitten im Konventions-

gebiet. Aus den Übersichtskarten gemäß Anhang I der Konvention und GIS Steiermark geht eindeutig hervor, dass die beiden Gemeinden Teil des Konventionsgebietes sind. Sie wurden auch in der Abbildung des vorliegenden Leitfadens als innerhalb des Geltungsbereichs liegend dargestellt.





4. Alpenkonvention und örtliche Raumplanung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz (StROG) regelt die Raumordnung in der Steiermark. Dies ist „die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten“ (StROG §1 Abs 2). Das StROG enthält Vorschriften und Angaben zur überörtlichen und örtlichen Raumplanung in der Steiermark. Die örtliche Raumplanung liegt im Wirkungsbereich der Gemeinden. Diese sind laut StROG §3 dazu verpflichtet, innerhalb ihres Gemeindegebietes die Raumordnungsgrundsätze einzuhalten und dabei die Raumordnungsziele abzuwägen.

Folgende Raumordnungsgrundsätze sind maßgeblich (StROG §3 Abs. 1):

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

§3 Abs. 2 des StROG nennt Raumordnungsziele, welche abzuwägen sind:

1. Entwicklung der Wirtschafts und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.
2. Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - a) nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
 - b) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
 - c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,

- d) von innen nach außen,
- e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen,
- f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
- g) im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,
- h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
- i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen,
- j) unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- a) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,
- b) geeignete Standortvorsorge für Handels und Dienstleistungseinrichtungen,
- c) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie
- d) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere

- a) für Wohnsiedlungen,
- b) Gewerbe und Industriebetriebe,
- c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,



- d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur und Landschaftsschutzes,
- e) für eine leistungsfähige Land und Forstwirtschaft,
- f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Instrumente, die den Gemeinden aus raumplanerischer Sicht für die Erfüllung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele zur Verfügung stehen, sind das Örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan.

Ein **Örtliches Entwicklungskonzept** wird durch Verordnung festgelegt und beinhaltet die Charakteristik der Gemeinde, Probleme und Chancen für die weitere Entwicklung sowie langfristige vorrangige und aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele der Gemeinde. Überörtliche Planungen sind dabei zu berücksichtigen. Das Örtliche Entwicklungskonzept ist in periodischen Abständen zu aktualisieren und zu überarbeiten. Die Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen verbindlich zu berücksichtigen.

Der **Flächenwidmungsplan** legt im gesamten Gemeindegebiet die Nutzungsart aller Flächen fest und weist ihnen Widmungskategorien zu. In der Steiermark sind die Nutzungsarten Bauland, Verkehrsflächen und Freiland vorgesehen.

Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, Teilflächen des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland festzulegen, für die durch Verordnung **Bebauungspläne** zu erlassen sind. Diese regeln die bauliche Ordnung eines Gebietes und treffen detaillierte Aussagen über die tatsächliche Bebaubarkeit einer Liegenschaft.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (für die örtliche Raumplanung: Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) ist unter bestimmten Voraussetzungen (siehe StROG §4) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Bei geringfügigen Änderungen von Plänen und Programmen ist keine Umweltprüfung erforderlich. Wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt, ist für den untergeordneten Plan keine Umweltprüfung

mehr durchzuführen. Die zuständige Behörde für die Umweltprüfung im Bereich der örtlichen Raumplanung ist der Gemeinderat. Mit diesen Bestimmungen wurde in der Novelle 2005 des StROG die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt.

In §4 Abs 5 des StROG wird festgehalten, dass „im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) zu berücksichtigen“ sind.

Viele, der für die örtliche Raumplanung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sind durch das StROG bereits abgedeckt; sie entsprechen ihrem Wesen nach größtenteils den Raumordnungsgrundsätzen und Raumordnungszielen laut StROG. Andere Ziele der Alpenkonvention sind in anderen Gesetzen (z.B. NSchG, ForstG, WRG) verankert. Auch noch nicht in Gesetze umgesetzte Bestimmungen sind im Geltungsbereich der Alpenkonvention verpflichtend einzuhalten. Dies betrifft jedoch nur wenige Ziele (z.B. Protokoll Bodenschutz, Art. 9: Erhaltung von Böden in Feuchtgebieten und Mooren).

Schnittstellen zwischen der Strategischen Umweltprüfung und den Zielen der Alpenkonvention finden sich in den Vorgaben der Alpenkonvention zur verpflichtenden Erstellung und regelmäßigen Prüfung von Plänen und Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokolle „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“, Art. 8 und 9 sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“, Art. 7) und in Bestimmungen (z.B. Umweltschutz- und Umweltqualitätsziele), die im Rahmen der SUP zu berücksichtigen sind. **Enthalten Pläne und Programme der örtlichen Raumplanung Widersprüche zu den Zielbestimmungen der Alpenkonvention oder den Zielen der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG), ist die Genehmigung dieser Pläne und Programme zu versagen** (siehe StROG §24 Abs 10 Ziff. 5 und §38 Abs 10 Ziff. 5).



Teil B: UMWELTZIELE UND ANLEITUNG ZUR CHECKLISTE

Aus der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen wurden 65 Umweltziele als für die örtliche Raumplanung relevante Bestimmungen herausgefiltert. 48 dieser Ziele werden als programmatische Ziele eingestuft (vgl. Kap. 3.2) – diese werden in Kap. 5 behandelt – 17 Ziele werden als unmittelbar anwendbar und im Rahmen einer Umweltprüfung überprüfbar eingestuft – diese finden sich in der

Checkliste wieder, deren Anwendung in Kap. 6 erläutert wird. Aus 4 Zielen ergibt sich ein Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung – diese sind nicht in der Checkliste enthalten, da für Bebauungspläne laut StROG §4 keine Umweltprüfung durchzuführen ist, und werden daher in Kap. 6 (Sonderbestimmungen-Bebauungsplanung) aufgelistet.

5. Programmatische Ziele im Geltungsbereich der örtlichen Raumplanung

Einleitend zur Checkliste werden hier Zielbestimmungen aus den Durchführungsprotokollen mit deklaratorischem bzw. programmatischem Charakter angeführt, die auch im Bereich der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen sind. Sie sind als politische Zielbestimmung und als Maßstab für allfällige Interessensabwägungen heranzuziehen. Sie decken sich großteils mit den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen aus dem StROG §3.

Zielbestimmung des Protokolls Tourismus ist es, durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes beizutragen. Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung soll in diesem Zusammenhang darauf geachtet werden, in der Entwicklung des Tourismus in den Alpen ein **ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen** zu schaffen. Dabei sind die **ökologischen Erfordernisse zu berücksichtigen** und ein **naturnahes und umweltschonendes Angebot** zu schaffen. Das natürliche und kulturelle Erbe der Feriengebiete soll aufgewertet, die **umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen einer Region berücksichtigt** werden. Um der Begrenztheit des verfügbaren Raumes Rechnung zu tragen, ist die **Nutzung, Modernisierung und Qualitätsverbesserung bestehender Beherbergungseinrichtungen** zu bevorzugen. Bau und Betrieb von Schipisten hat möglichst landschaftsschonend zu erfolgen, Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen. (Protokoll Tourismus, Art. 6-3, 6-4, 7-1, 9, 11 und 14-1). Auch das StROG verweist in seinen Raumordnungszielen

auf die Entwicklung eines leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes (§ 3 Abs 2 Ziff. 6 lit. d).

Allgemeine Zielbestimmungen des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege sind die **Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme**, die **Erhaltung der Landschaftselemente**, der **wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Lebensräume** sowie die **Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft** (Art. 1 und 2). Diese Grundverpflichtungen des Protokolls sind auch auf der Ebene der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.

Allgemeine, für die örtliche Raumplanung relevante Zielbestimmungen im Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sind die **Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen**, die **sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raumes** sowie die **Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten** (Art. 1). Art. 3 des Protokolls behandelt die Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung. Diese sollen auf die **rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes** zielen; insbesondere hinsichtlich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt



der alpinen Regionen, hinsichtlich der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern, hinsichtlich der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, hinsichtlich des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente und hinsichtlich des Schutzes vor Naturgefahren. Instrumente und Politiken sollen darauf abzielen, Gefahren aus einer einseitigen Raumnutzung zu vermeiden (Art. 6). Die Festlegung von Flächen und Anlagen für Freizeitnutzungen hat so zu erfolgen, dass sie mit anderen Bodennutzungen vereinbar ist (Art. 9-2d). Gerade auf der Ebene der örtlichen Entwicklungskonzepte kann ein Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzungen der Alpenkonvention geleistet werden. Auch in den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des StROG sind diese grundsätzlichen Zielsetzungen der Raumplanung enthalten.

Allgemeine, für die örtliche Raumplanung relevante Zielbestimmungen im Protokoll Verkehr betreffen die **Begrenzung der verkehrsbedingte Belastungen und Risiken**. Den Belangen der Gesellschaft ist durch eine **Sicherstellung der Erreichbarkeit von Menschen, Arbeitsplätzen, Gütern und Dienstleistungen** Rechnung zu tragen. Die Mobilität soll auf **umweltschonende, energie- und raumsparende sowie effiziente Weise** erfolgen (Art. 3).

Das Bodenschutzprotokoll enthält eine Reihe von allgemeinen Zielbestimmungen und Grundverpflichtungen zum Schutz und zum Erhalt des Bodens. Der Boden ist **in seinen natürlichen Funktionen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten**. Es ist auf einen **sparsamen Flächenverbrauch** und eine

standortgerechte Bodennutzung zu achten. Dabei sollen Erosionen und nachhaltige Veränderungen der Bodenstruktur unterbleiben und Einträge von bodenbelastenden Stoffen minimiert werden. Bei **Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen** der Funktionsfähigkeit der Böden ist den **Schutzaspekten gegenüber den Nutzungsaspekten der Vorrang** zu geben. Der Boden soll für künftige Generationen in seiner Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit gesichert sein (Art. 1-2, 1-3, 1-5, 2-2). Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung ist insbesondere auf den sparsamen Flächenverbrauch und die standortgerechte Bodennutzung zu achten (siehe dazu auch die Raumordnungsgrundsätze des StROG hinsichtlich sparsamer Verwendung der natürlichen Ressourcen und sparsamen Flächenverbrauch).

Grundverpflichtungen im Energieprotokoll, welche auch in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen sind, sind unter anderem eine **Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Energieerzeugung, -transport und -versorgung**. Das Energiesystem im Alpenraum soll optimiert werden, eine **verstärkte Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern** ist anzustreben. Die Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch energietechnische Infrastrukturen sind möglichst gering zu halten. (Protokoll Energie, Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 2 Abs. 1 lit. c, Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 2 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4).

Aus den Protokollen Bergwald und Berglandwirtschaft ergeben sich für die örtliche Raumplanung keine relevanten programmatischen Zielsetzungen.

6. Anwendungsfälle für die Checkliste

Die Checkliste beinhaltet alle für die örtliche Raumplanung relevanten, unmittelbar anwendbaren Umweltziele aus den 8 Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention. Die Zielbestimmungen sind hinreichend präzise formuliert, dass Planer und Gemeinde eine Einhaltung bzw. Nichteinhaltung überprüfen können. Die Anwendung der Checkliste findet im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Zielsetzungen, die im Rahmen der Bebauungsplanung relevant und unmittelbar anwendbar sind, werden im Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet.

Jedes Ziel enthält die Information über seine Herkunft (Durchführungsprotokoll, Paragraph, Absatz).

Da die meisten Zielbestimmungen bereits sinngemäß in der österreichischen und steiermärkischen Gesetzgebung verankert sind, finden sich in der Checkliste Verweise zu den entsprechenden Gesetzesparagraphen (StROG, NSchG, ForstG). Diese Auflistung der Paragraphen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der Orientierung.



Die Anwendung der Checkliste ist...

...jedenfalls erforderlich:

- Revision von Örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK)

...in der Regel erforderlich:

- Festlegung von örtlichen Vorrangzonen / Eigenschaftszonen (bei Änderungen des ÖEK)
- Festlegung von Freilandsondernutzungen wie z.B. Windkraft, Sport etc.

...je nach Flächengröße und Lage in der Regel erforderlich:

- Festlegung von neuen Bereichen für bauliche Entwicklung (bei Änderungen des ÖEK)
- Änderung von Entwicklungsgrenzen (bei Änderungen des ÖEK)

Der Richtwert für das Flächenausmaß liegt bei etwa 3.000 m². Für die Lage sind die Struktur- und Nutzungsverhältnisse der gegenständlichen Fläche und der direkt daran angrenzenden Bereiche entscheidend.

...in der Regel nicht erforderlich:

- Änderung der Funktion eines Bereiches für bauliche Entwicklung (bei Änderungen des ÖEK)
- Bebauungsplan, da dieser dem Fläwi unterliegt und gemäß §4 StROG keine Umweltprüfung durchzuführen ist (4 Umweltziele der Alpenkonvention sind jedoch nur auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen – diese werden im Unterkapitel „Sonderbestimmungen“ aufgelistet)

...nicht erforderlich:

- Änderung des Flächenwidmungsplans, wenn zugrundeliegendes ÖEK bereits geprüft wurde („Abschichtung“ vgl. Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung, Screening, Prüfschritt (1))
- Änderung des ÖEK, wenn zugrundeliegendes Regionalprogramm bereits geprüft wurde („Abschichtung“ vgl. Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung, Screening, Prüfschritt (1))

Für die oben genannten Anwendungsfälle ist laut dem „**Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raum-**

planung“ ein Screening durchzuführen, um die Notwendigkeit einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß StROG §5 festzustellen.

Das **Screening** gliedert sich in drei Prüfschritte (vgl. Abbildung 2):

- (1) Prüfung, ob eine auf höherer Ebene liegende Planung bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde,
- (2) Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist und
- (3) eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Die **Berücksichtigung der Alpenkonvention** mit deren Zielbestimmungen und somit die Verwendung des vorliegenden Leitfadens kommt in **Prüfschritt (3)** – der Umwelterheblichkeitsprüfung – zur Anwendung. In der **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)** wird geprüft, ob ein Plan oder ein Programm erhebliche Umweltauswirkungen hat, in dem die Erfüllung der Umweltqualitätsziele laut StROG §3 geprüft wird. Mittels Checkliste aus Teil C des vorliegenden Leitfadens wird auch die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention im Rahmen der UEP überprüft.

Kommt die Umwelterheblichkeitsprüfung zum Ergebnis, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist (d.h. ein oder mehrere Ziele der Alpenkonvention werden nicht eingehalten), ist ein **Umweltbericht** zu erstellen. Die Struktur des Umweltberichtes sieht unter anderem

- a) eine Darstellung möglicher Alternativen der Planung und
- b) eine Darstellung relevanter internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ziele des Umweltschutzes vor.

Hinsichtlich der Alpenkonvention wird Punkt (b) mit dem Ausfüllen der Checkliste bereits bei der Umwelterheblichkeitsprüfung behandelt. Aufgrund dieses standardisierten Werkzeugs entsteht bei der Umweltprüfung hinsichtlich Alpenkonvention kein zusätzlicher Aufwand. Punkt (a) ist jedenfalls zu behandeln. Wird dabei eine Alternative gefunden, mit



der den Zielen der Alpenkonvention entsprochen wird, ist der Plan bzw. das Programm diesbezüglich zu ändern. Werden keine entsprechenden Alternativen gefunden oder diese nicht realisiert, ist davon auszugehen, dass der Plan bzw. das Programm seitens der Aufsichtsbehörde (Abt. 13) versagt wird.

Die Berücksichtigung der Alpenkonvention erfolgt somit in den Planungsschritten der UEP und gegebenenfalls der Umweltprüfung – die Anwendung des Leitfadens ist daher in den rot eingekreisten Schritten des Ablaufschemas bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung erforderlich (vgl. Abbildung 2).

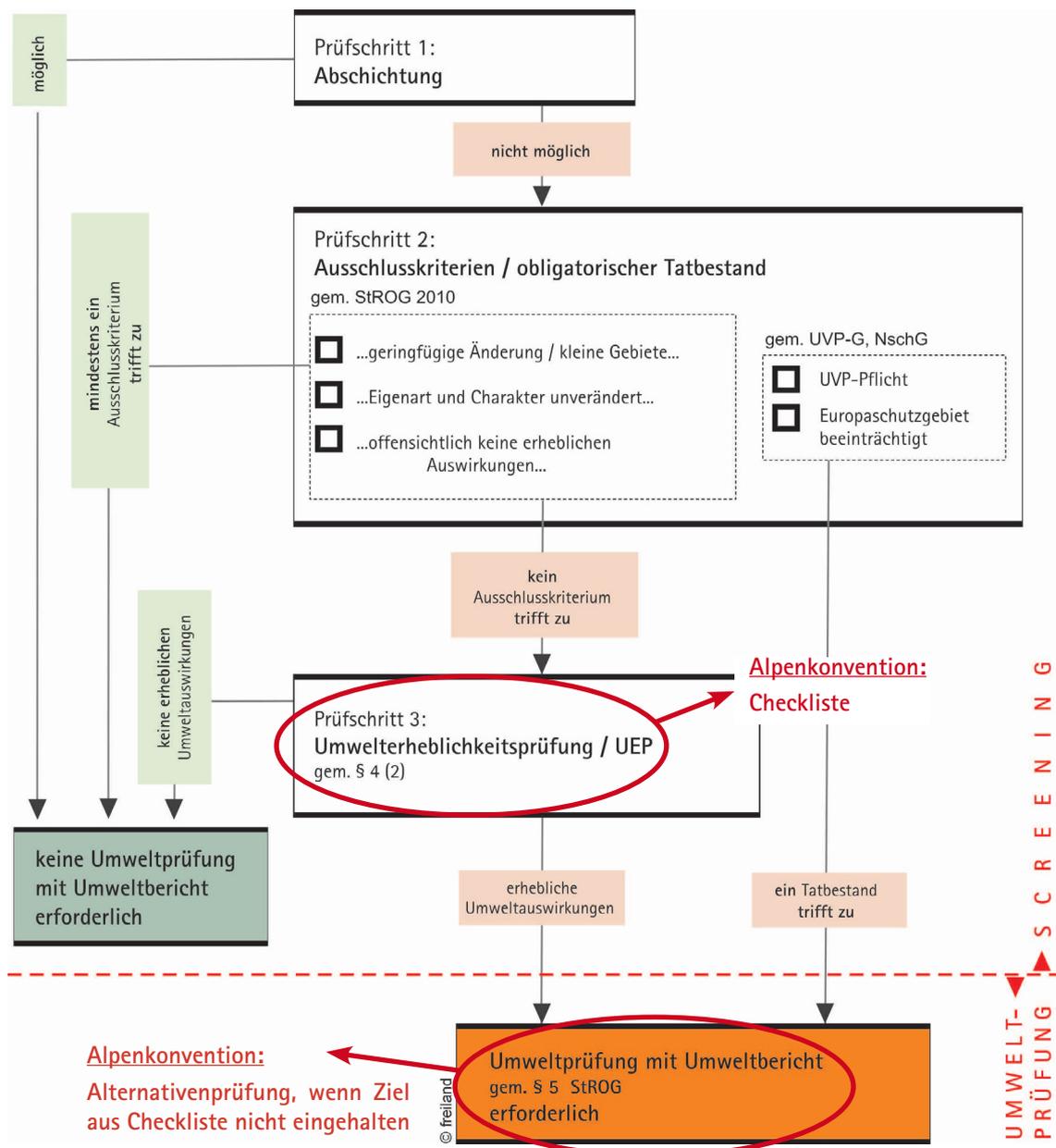


Abbildung 2: Ablaufschema zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung (Quelle: Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung) – rot eingekreist werden die Planungsschritte, in denen die Alpenkonvention zu berücksichtigen ist, dargestellt.



Umweltherheblichkeitsprüfung (UEP)

Im Prüfschritt (3), der Umweltherheblichkeitsprüfung werden mögliche Auswirkungen des Plans bzw. des Programms auf die Umwelt mit einer dreistufigen Skala (keine Veränderung/Verschlechterung, Verschlechterung, starke Verschlechterung) bewertet (vgl. Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung, S. 12–14). Für den Themenbereich der Alpen-

konvention ist die Checkliste aus Teil C des vorliegenden Leitfadens vollständig auszufüllen. Es ist die Frage zu beantworten, ob mit der Planung / mit dem Programm die in der Checkliste aufgelisteten Ziele der Alpenkonvention eingehalten werden. Folgendes Ablaufschema ist dabei zu beachten:

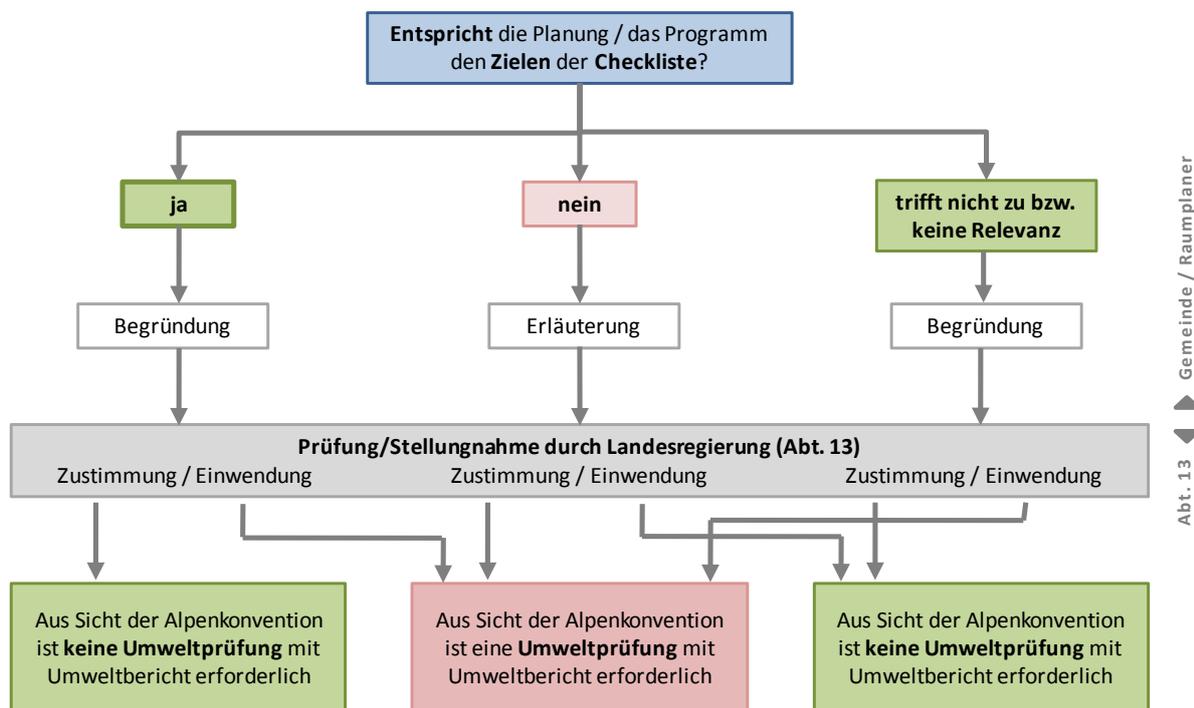


Abbildung 3: Ablaufschema zur Berücksichtigung der Alpenkonvention in der UEP (Checkliste)

Werden die Ziele der Alpenkonvention eingehalten und die Begründung vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abt. 13) bestätigt, ist die Planung bzw. das Programm mit den Bestimmungen der Alpenkonvention betreffend der örtlichen Raumplanung konform (keine Veränderung/Verschlechterung bezüglich Alpenkonvention).

Entspricht die Planung bzw. das Programm zumindest einem Ziel aus der Checkliste nicht, wird die Erheblichkeit der Auswirkung bezüglich Alpenkonvention mit „starke Verschlechterung“ eingestuft. Es ist darzustellen, in welcher Form das jeweilige Alpenkonventionsziel nicht eingehalten wird. Bestätigt die Aufsichtsbehörde (Abt. 13) die Nichteinhaltung,

ist aus Sicht der Alpenkonvention eine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig.

Sind Ziele für die Planung bzw. das Programm nicht relevant (z.B. Protokoll Tourismus, Art. 11 für Festlegungen von Eignungszonen bzw. Widmungen für Windkraftanlagen) ist eine kurze Begründung zu verfassen. Wird diese von der Aufsichtsbehörde (Abt. 13) bestätigt, ist aus Sicht der Alpenkonvention (die örtliche Raumplanung betreffend) für den Plan bzw. das Programm keine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig.

Bringt die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (Abt. 13) im Zuge der allgemeinen Einsichtnahme



Einwendungen zu den Begründungen und Erläuterungen der Gemeinde bzw. dem Raumplaner hinsichtlich Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention ein, kann die Gemeinde darauf reagieren und diese verbessern. Stimmt die Genehmigungsbehörde den zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen nicht zu, trifft diese die Entscheidung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Ziels der Alpenkonvention.

Umweltprüfung

Ergibt sich aus der UEP aufgrund der Alpenkonvention die Notwendigkeit einer Umweltprüfung für einen Plan bzw. ein Programm, ist die Alpenkonvention in folgenden Teilbereichen des Umweltberichtes zu berücksichtigen:

- (a) Darstellung möglicher Alternativen der Planung und
- (b) Darstellung relevanter internationaler, gemein-

schaftlicher und nationaler Ziele des Umweltschutzes.

Da in der UEP die Checkliste bereits vollständig ausgefüllt wurde, ist (b) hinsichtlich Alpenkonvention bereits abgedeckt. Es entsteht kein weiterer Aufwand. Kommt es zum Sonderfall, dass eine Umweltprüfung mit Umweltbericht ohne vorherige UEP durchgeführt wird, ist die Checkliste im Zuge der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Punkt (a) ist zu behandeln, wenn die Umweltprüfung aufgrund der Nichteinhaltung von Alpenkonventionszielen zu erstellen ist – eine Umweltprüfung kann auch erforderlich sein, wenn für andere Themencluster (Gesundheit, Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie, Ressourcen) erhebliche Umweltauswirkungen während der UEP nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung).

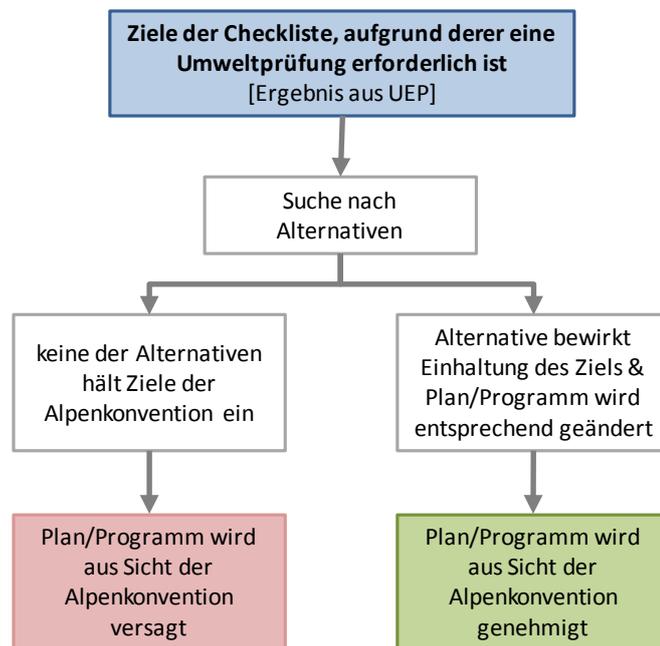


Abbildung 4: Ablaufschema zur Berücksichtigung der Alpenkonvention in der Umweltprüfung (Alternativenprüfung)

Vom Planer bzw. der Gemeinde ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Können keine Alternativen gefunden werden und kann durch eine Abänderung des Plans bzw. des Programms ein Alpenkonventi-

onsziel ebenfalls nicht eingehalten werden, hat die planende Behörde auf jeden Fall eine Interessensabwägung durchzuführen.



Sonderbestimmungen

Bebauungsplan

Für Bebauungspläne ist laut StROG §4 keine Umweltprüfung durchzuführen. Vier unmittelbar anwendbare Ziele der Alpenkonvention (Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) können auch für Bebauungspläne von Bedeutung sein. Diese sind in der Checkliste nicht enthalten, werden hier angeführt und sind bei Bebauungsplänen zu berücksichtigen:

- Rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes hinsichtlich der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen (Art. 3g)
- Pläne für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten im Bereich Siedlungsraum:
 - Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete (Art. 9-3d). Anmerkung: Die Gestaltung betrifft die Bebauungsplanung, die Erhaltung kann schon in den dem Bebauungsplan höhergestellten Plänen bzw. Programmen (z.B. im ÖEK) festgelegt werden. Der Teilaspekt der Erhaltung ist daher in der Checkliste zu überprüfen, der Teilaspekt der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung.
 - Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen (Art. 9-3g)
 - Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz (Art. 9-3h)

Konflikte zwischen Zielbestimmungen

Kommt es zu Konflikten zwischen einzelnen Zielbestimmungen, sind die unterschiedlichen Interessen von der Gemeinde bzw. von dem von ihr beauftragten Planer abzuwägen. Auch die Alpenkonvention selbst sieht eine Abwägung vor; im Protokoll Naturschutz, Art. 9 heißt es, dass *„...nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen sind, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen.“* Die Abwägung ist immer eine Einzelfallprüfung.





Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturfleichen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.



7. Sekundärliteratur zur Alpenkonvention

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle sind kostenlos zum Download auf der Seite des ständigen Sekretariats der Alpenkonvention zur Verfügung gestellt:

http://www.alpconv.org/home/index_de

Im Sommer 2009 wurde eine Alpenkonventions-Rechtsservicestelle bei der Geschäftsstelle von CIPRA-Österreich (Strozzigasse 10, 1080 Wien, e-mail: oesterreich@cipra.org) eingerichtet, die unverbindliche, allgemeine und kostenlose Rechtsauskünfte hinsichtlich alpenkonventionsrelevanter Fragestellungen (Auslegung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle) beantwortet. Zudem steht unter <http://www5.umweltbundesamt.at/alpenkonvention/> eine Rechtsdatenbank mit juristischen Entscheidungen mit Alpenkonventionsbezug und Verweise auf weiterführende Literatur zur Verfügung.

Zur Alpenkonvention und deren Umsetzung sind mittlerweile einige Handbücher und Beiträge veröffentlicht worden.

Für Österreich sind vor allem folgende Publikationen zu erwähnen, welche sich in erster Linie mit der rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention beschäftigen:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2007): Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung - Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. BMLFUW, Abt. V/9 - Internationale Umweltangelegenheiten; Wien: 161 S.
- KURATORIUM WALD (2011): Die Alpenkonvention - Umsetzung in nationales Recht.- Wien, 47 S.

Weitere Literatur zur Alpenkonvention und deren Umsetzung:

- CIPRA ÖSTERREICH, AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2011): Alpenkonvention in Niederösterreich - Leitfaden Verkehr.- St. Pölten, 30 S.
- STÄNDIGES SEKRETARIAT DER ALPENKONVENTION (2011): Alpenkonvention und Best Practice in den österreichischen Gemeinden - Leitfaden für die Umsetzung der Alpenkonvention.- Innsbruck: 73 S.
- AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2007): Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark. Fachabteilung 13C, 2. Auflage; Graz: 108 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Umweltziele im Alpenraum und Ansätze zu einem Monitoring durch Indikatoren - Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bergspezifische Umweltqualitätsziele“ der Alpenkonvention (2. Mandatsphase). Referat Öffentlichkeitsarbeit; Berlin: 265 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2004): Alpenkonvention konkret - Ziele und Umsetzung. Referat Öffentlichkeitsarbeit; Berlin: 62 S.
- GALLE E., MENDEL M. (2008): Alpine Convention - Impacts on Infrastructure Projects in the Alpine Space Illustrated with Examples of Austria. Environmental Policy and Law - The Journal for Decision-Markers. S.85 - 96

